Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 8996.) Gesetz, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 17. Mai 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

§. 1.

Die zufolge der Versicherung eines Gebäudes oder der gesetzlich als unbeweglich geltenden Zubehörungen einer Liegenschaft gegen Feuers-, Blitz- oder Explosionsgefahr dem Eigenthümer zustehenden Versicherungsgelder haften den Inhabern der zur Zeit der Beschädigung auf dem Gebäude oder der Liegenschaft ruhenden Privilegien und Hypotheken nach dem Range derselben. Auf Versicherungsgelder für Früchte findet diese Bestimmung nur insoweit Anwendung, als die Früchte nach §. 8 der Rheinischen Subhastationsordnung den privilegirten und Hypothekengläubigern haften würden.

Die Uebertragung oder Verpfändung der Entschädigungsforderung ist den Inhabern der bezeichneten Privilegien und Hypotheken gegenüber ohne Wirkung.

Die Eintragung dieser Privilegien und Hypotheken kann auch noch nach Eintritt der Beschädigung mit Wirkung hinsichtlich der Versicherungsgelder erfolgen, sofern nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen (§. 3 Abs. 2).

§. 2.

Hat der Inhaber eines Privilegs oder einer Hypothek dem Versicherer in dem wirklichen oder erwählten Wohnsitze desselben oder bei der Verwaltungsstelle,

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1884.

welche die Police ausgestellt hat, von dem Bestehen seines Vorrechts Anzeige gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, ihn unter der zuletzt von ihm angezeigten Adresse mittels eingeschriebenen Briefes ohne Verzug zu benachrichtigen:

1) wenn die Versicherung nicht erneuert oder die Versicherungssumme herabgesetzt ist, oder wenn eine Thatsache zu seiner Kenntniß gelangt, auf deren Grund er den Versicherungsvertrag aufheben oder die Auszahlung der Versicherungsgelder verweigern will;
2) wenn ein die Verpflichtung des Versicherers betreffender Rechtsstreit erhoben wird;
3) wenn ein Schaden, auf welchen die Versicherung sich bezieht, eintritt. In diesem Falle muß spätestens am dritten Tage, nachdem das schädigende Ereigniß dem Versicherer bekannt geworden, die Benachrichtigung geschehen.

Im Falle der Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften hat der Versicherer den dadurch dem Gläubiger entstandenen Schaden zu ersetzen.

§. 3.

Vor Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt des schädigenden Ereignisses dürfen die Versicherungsgelder nicht ausbezahlt werden.

Innerhalb dieser Frist hat jeder privilegirte oder Hypothekengläubiger, welcher Anspruch auf dieselben machen will, sich bei dem Versicherer anzumelden. Die Anmeldung muß durch Gerichtsvollzieher zugestellt werden. Sie soll enthalten:

1) Namen, Stand und Wohnort des Anmeldenden, des Versicherten und desjenigen, gegen welchen die Eintragung lautet oder die gesetzlich von der Eintragung unabhängige Hypothek begründet ist;
2) die Bezeichnung des versicherten Gegenstandes;
3) den ungefähren Betrag der Forderung;
4) die Angabe des Titels oder Rechtsgrundes, auf welchem das Privilegium oder die Hypothek beruht.

Ein privilegirter oder Hypothekengläubiger, welcher sich nicht in der vorgeschriebenen Frist und Form angemeldet hat, ist vorbehaltlich der Bestimmung des §. 5 Nr. 5 mit seinen Rechten auf die Versicherungsgelder ausgeschlossen.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Vermerkungen von Hypothekenrechten im Kataster der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät gelten als Anmeldungen im Sinne dieses Gesetzes.

§. 4.

Sind Anmeldungen erfolgt, so ist nach Ablauf der Anmeldefrist der Versicherer berechtigt, und auf Verlangen des Eigenthümers oder eines angemeldeten

Gläubigers verpflichtet, die Versicherungsgelder, sofern sie festgestellt sind, ohne vorheriges Zahlungsanerbieten zu hinterlegen.

Bei der Hinterlegung hat der Versicherer den versicherten Gegenstand zu bezeichnen und die erfolgten Anmeldungen unter Mittheilung der etwaigen Pfändungen und sonstigen Zahlungshindernisse zu übergeben.

§. 5.

Die Vertheilung der hinterlegten Gelder erfolgt unter die angemeldeten Gläubiger. Auf das Verfahren finden die Vorschriften, betreffend das Rangordnungsverfahren bei Vertheilung von Immobiliarkaufpreisen aus freiwilligen Verkäufen, mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens kann sofort nach Ablauf der Anmeldefrist gestellt werden.
2) Zum Antrag ist auch der Versicherte berechtigt.
3) Der Antrag muß die Angabe des Betrages der hinterlegten Gelder und der davon zu vergütenden Zinsen, sowie ein Verzeichniß der erfolgten Anmeldungen enthalten. Die hierzu erforderlichen Mittheilungen hat die Hinterlegungsstelle jedem angemeldeten Gläubiger, sowie dem Versicherten auf Ersuchen zu machen.
4) Die Aufforderung zum Produziren ist nur an die angemeldeten Gläubiger zu richten. Mit derselben ist eine Anzeige über den Betrag der hinterlegten Gelder und der davon zu vergütenden Zinsen, sowie das Verzeichniß der Anmeldungen zuzustellen.
5) Auch ein nicht angemeldeter Gläubiger kann bis zur Definitiverklärung des Vertheilungsplans mit Wirksamkeit produziren.
6) Die nützlich lozirten Gläubiger werden auf die Hinterlegungsstelle angewiesen.
7) Eine Löschung von Hypotheken ist nur insoweit, als die Gläubiger nützlich lozirt sind, gegen Quittung anzuordnen. Die nicht nützlich lozirten Gläubiger behalten ihre Hypothek an dem Grundstück und ihren Rang.

§. 6.

Ist vor Eintritt der Beschädigung die Beschlagnahme des Grundstücks im Wege des Subhastationsverfahrens verfügt, so kommt das Verfahren dieses Gesetzes nicht zur Anwendung. Die Versicherungsgelder werden alsdann mit dem Kaufpreise unter sämmtliche privilegirte und Hypothekengläubiger nach ihrem gesetzlichen Range vertheilt.

Dasselbe gilt in den Fällen, in welchen nach Eintritt der Beschädigung die Beschlagnahme des Grundstücks verfügt wird, oder ein freiwilliger Verkauf des Grundstücks erfolgt und der Kaufpreis im Rangordnungsverfahren vertheilt

wird, sofern innerhalb der im §. 3 bestimmten Frist keine Anmeldungen stattgefunden haben. Sind aber Anmeldungen in der Frist erfolgt, so hat das besondere Verfahren dieses Gesetzes in Betreff der Versicherungsgelder Fortgang.

Dem Versicherer ist eine Benachrichtigung zuzustellen, daß die Beschlagnahme verfügt, oder daß das Rangordnungsverfahren eingeleitet sei; die vor dieser Zustellung von ihm geleisteten Zahlungen können nicht auf Grund der Vorschriften der Absätze 1 und 2 angefochten werden.

§. 7.

Die Bestimmungen des Versicherungsvertrages über die Verwendung der Versicherungsgelder zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes werden von diesem Gesetze nicht berührt.

Soll von diesen Bestimmungen Gebrauch gemacht werden, so hat der Versicherer hiervon die angemeldeten Gläubiger ohne Verzug durch eingeschriebene Briefe zu benachrichtigen.

Das Verfahren dieses Gesetzes kommt alsdann nicht weiter zur Anwendung.

Die Vorschrift des Absatzes 3 gilt auch dann, wenn der Versicherte die angemeldeten Gläubiger durch eingeschriebene Briefe benachrichtigt, daß er die Versicherungsgelder zur Wiederherstellung verwenden werde. In diesem Falle hat er auf Verlangen eines der angemeldeten Gläubiger Sicherheit zu leisten; Art und Höhe der Sicherheit, sowie die Frist, binnen welcher dieselbe zu leisten ist, sind auf Antrag eines Betheiligten durch das Amtsgericht festzusetzen, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 8997.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dorum, Lüchow und Sulingen. Vom 15. Mai 1884.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Dorum gehörigen Bezirke der Gemeinden Altenwalde, Cappel, Cappeler-Neufeld, Misselwarden, Spieka, Spiekaer Neufeld, Nordholz, Deichsende,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lüchow gehörigen Bezirke der Gemeinden Beesem, Bülitz (Bühlitz), Cussebode, Gistenbeck, Luckau, Mammoissel, Nauden, Püggen, Groß-Sachau, Klein-Sachau, Zargleben, Steine, Zeetze, Diahren, Groß-Gaddau, Klein-Gaddau, Kiefen, Kukate, Marlin, Saldevatzen, Waddeweitz, Zebelin,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Sulingen gehörigen Bezirk der Gemeinde Groß-Lessen

am 15. Juni 1884 beginnen soll.

Berlin, den 15. Mai 1884.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Januar 1884 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Schubin im Betrage von 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 10 S. 57 bis 59, ausgegeben den 7. März 1884;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Februar 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Eppstein im Ober-Taunuskreise bezüglich eines zur Anlegung eines neuen Todtenhofes erforderlichen Grundstücks, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 17 S. 149, ausgegeben den 24. April 1884;

3) das unterm 18. Februar 1884 Allerhöchst vollzogene Statut der Lobinnus-Meliorationsgenossenschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 18 S. 158 bis 161, ausgegeben den 30. April 1884;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Februar 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Tremessen im Kreise Mogilno für die zur Anlage eines von der Stadt direkt nach dem Empfangsgebäude des in der Gemarkung Niewolno belegenen Bahnhofes Tremessen führenden Fußweges erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 12 S. 73, ausgegeben den 21. März 1884;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 26. März 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Leobschütz bezüglich der von demselben beschlossenen Chausseeanlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 193, ausgegeben den 23. Mai 1884;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 26. März 1884 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Lyck bis zum Betrage von 160 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 18 S. 161 bis 163, ausgegeben den 30. April 1884;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 9. April 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Sprottau bezüglich der zum Ausbau der Straßen von Sprottau bis zur Saganer Kreisgrenze in der Richtung auf Sagan, von Sprottau in der Richtung auf Glogau bis zu dem hinter Ottendorf nach Neugabel abzweigenden Kommunikationswege und von der Sprottau-Primkenauer Chaussee über Niederleschen und den Bahnhof Oberleschen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bis zur Bunzlauer

Kreisgrenze als Wege II. Ordnung erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 19 S. 140, ausgegeben den 10. Mai 1884;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 9. April 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Charlottenburg für die zur theilweisen Freilegung und Regulirung des Kurfürstendammes erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 20 S. 180, ausgegeben den 16. Mai 1884;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 9. April 1884 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Düren im Betrage von 350 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 20 S. 149/150, ausgegeben den 15. Mai 1884;

10) das unterm 9. April 1884 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Halbendorf im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 197 bis 199, ausgegeben den 23. Mai 1884;

11) das unterm 9. April 1884 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Uschütz im Kreise Rosenberg O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 200 bis 202, ausgegeben den 23. Mai 1884;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 16. April 1884 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 21 S. 180 bis 182, ausgegeben den 21. Mai 1884;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 26. April 1884, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Berlin auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 17. Juli 1876 und vom 6. Mai 1878 ausgegebenen Inhaber-Obligationen von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 21 S. 185, ausgegeben den 23. Mai 1884.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verkehrsgrenze als Wege II. Ordnung erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 19 S. 140, ausgegeben den 10. Mai 1884;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 9. April 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Charlottenburg für die zur theilweisen Freilegung und Regulirung des Kurfürstendammes erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 20 S. 180, ausgegeben den 16. Mai 1884;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 9. April 1884 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Düren im Betrage von 350 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 20 S. 149/150, ausgegeben den 15. Mai 1884;

10) das unterm 9. April 1884 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Zultendorf im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 197 bis 199, ausgegeben den 23. Mai 1884;

11) das unterm 9. April 1884 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Ujeschütz im Kreise Rosenberg O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 200 bis 202, ausgegeben den 23. Mai 1884;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 16. April 1884 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 21 S. 180 bis 182, ausgegeben den 21. Mai 1884;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1884, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Berlin auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 17. Juli 1876 und vom 6. Mai 1878 ausgegebenen Inhaber-Obligationen von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 21 S. 185, ausgegeben den 23. Mai 1884.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.